

# **Vereinsatzung Gesangverein Edelweiß 1898 e.V. Michelbach**

## **§ 1 - Name und Sitz des Vereins**

Der Verein führt den Namen „Gesangverein Edelweiß 1898“ mit Zusatz e.V. Er hat seinen Sitz in Alzenau-Michelbach und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Aschaffenburg, Zweigstelle Alzenau, unter Nr. 123 eingetragen. Der Verein ist Mitglied des Maintal-Sängerbundes im Deutschen Sängerbund e.V.

## **§ 2 - Zweck des Vereins**

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Pflege des Chorgesangs.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch folgende Maßnahmen: Durch regelmäßige Proben bereitet sich der Chor auf Konzerte und andere musikalische Veranstaltungen vor und stellt sich dabei auch in den Dienst der Öffentlichkeit.

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßige hohe Vergütungen, begünstigt werden.

Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig.

Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell neutral und verfolgt keine parteipolitischen und konfessionellen Ziele.

## **§ 3 - Mitglieder**

Der Verein besteht aus singenden und fördernden Mitgliedern. Singendes Mitglied kann jede stimmbegabte Person sein. Förderndes Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person sein, welche die Bestrebungen des Chores unterstützen will, ohne selbst zu singen. Um die Aufnahme in den Verein ist beim Vorstand schriftlich nachzusuchen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Lehnt dieser den Aufnahmeantrag ab, so steht dem Betroffenen die Berufung zur Mitgliederversammlung zu. Diese entscheidet endgültig.

Ehrenmitglied kann eine Person werden, die sich um den Verein oder um das Vereinswesen besondere Verdienste erworben hat. Die Ernennung erfolgt von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes.

## **§ 4 - Beendigung der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft endet

1. durch freiwilligen Austritt,
2. durch Tod,
3. durch Ausschluss.

Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer vierteljährigen Kündigungsfrist zum Schluss des Kalenderjahres. Bis zu diesem Zeitpunkt bleibt das ausscheidende Mitglied zur Zahlung des Mitgliedbeitrages verpflichtet.

Der Tod eines Mitgliedes bewirkt das sofortige Ausscheiden.

Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, mit sofortiger Wirkung durch den Vorstand ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied mittels eingeschriebenen Briefes bekannt zu machen. Gegen den Beschluss steht dem Mitglied die Berufung zur Mitgliederversammlung zu. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des eingeschriebenen Briefes beim Vorstand eingelegt werden. Die Mitgliederversammlung, die über die Berufung entscheidet, ist innerhalb von zwei Monaten nach Eingang der Berufungsschrift einzuberufen. Macht ein Mitglied von der Berufung keinen Gebrauch, so unterwirft es sich damit dem Ausschließungsbeschluss mit der Folge, dass eine gerichtliche Anfechtung nicht mehr möglich ist.

#### **§ 5 - Pflichten der Mitglieder**

Alle Mitglieder haben die Interessen des Vereins zu fördern, die singenden Mitglieder außerdem die Pflicht, regelmäßig an den Singstunden teilzunehmen. Jedes Mitglied ist verpflichtet, den von der Mitgliederversammlung festgesetzten Beitrag pünktlich zu entrichten. Gleiches gilt für den von der Mitgliederversammlung aus besonderem Anlass beschlossenen Umlagesatz.

#### **§ 6 - Verwendung der Finanzmittel**

Mitgliedsbeiträge und andere Zuwendungen dienen allein den beschriebenen Zwecken des Vereins. Nicht mit dem angegebenen Zweck vereinbarte Zuwendungen oder unangemessene Vergütungen dürfen aus Vereinsmitteln weder an Mitglieder noch andere Personen gewährt werden.

#### **§ 7 - Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand.

#### **§ 8 – Die Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Laufe eines Jahres durch den Vorstand einzuberufen, im Übrigen dann, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies beantragt. Eine Mitgliederversammlung ist vierzehn Tage vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich einzuberufen. Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die erschienene Anzahl der Mitglieder beschlussfähig.

Die Mitgliederversammlung wird von einem Mitglied des Vorstandgremiums geleitet.

Alle Beschlüsse, mit Ausnahme des Beschlusses der Auflösung des Vereins, werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst und durch den Schriftführer protokolliert. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.

Jedem Mitglied steht das Recht zu, Anträge einzubringen. Diese Anträge sind acht Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich und begründet beim Vorstand einzureichen. Die Wahl des Vorstandes kann in geheimer Wahl erfolgen.

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

1. Feststellung, Abänderung und Auslegung der Satzung;
2. Entgegennahme des Jahresberichtes und der Jahresabrechnung des Vorstandes;
3. Wahl des Vorstandes;

4. Wahl von zwei Rechnungsprüfern;
5. Festsetzung des Mitgliederbeitrages;
6. Genehmigung der Jahresrechnung und Entlastung des Vorstandes;
7. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins;
8. Entscheidung über die Berufung nach § 3 und § 4 der Satzung;
9. Ernennung von Ehrenmitgliedern.

### **§ 9 – Der Vorstand**

Der Vorstand besteht aus

- a) dem geschäftsführenden Vorstand, bestehend wiederum aus einem oder zwei Vorsitzenden, dem Kassenwart und dem Schriftführer,
- b) dem Beirat, bestehend aus höchstens acht aktiven Chormitgliedern sowie einem passiven Vereinsmitglied.

Der geschäftsführende Vorstand (Vorstandsgremium) ist Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Jedes dieser Mitglieder ist alleinvertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis ist eine Vertretungsregelung bestimmt.

Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Wahlzeit aus, so übernimmt auf Beschluss des Vorstandes eines der übrigen Mitglieder die Geschäfte des Ausgeschiedenen bis zur satzungsgemäßen Neuwahl des Vorstandes.

Der Vorstand wird auf drei Jahre gewählt.

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die vom Vorstandsgremium schriftlich oder mündlich einberufen werden. Die Beschlüsse des Vorstandes sind schriftlich niederzulegen und vom Vorstandsgremium und Schriftführer zu unterzeichnen.

### **§ 10 – Das Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§ 11 – Auflösung des Vereins**

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit Zustimmung von drei Viertelteilen der Gesamt-Mitglieder beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, ist der geschäftsführende Vorstand der gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidator.

Für die Verteilung des Vermögens ist zu diesem Zweck nach Erledigung aller Verpflichtungen eine zweite Versammlung einzuberufen, die mit drei Viertelteilen der erschienen Mitglieder beschließt.

Zwischen der ersten und der zweiten Mitgliederversammlung muss mindestens ein zeitlicher Abstand von vier Wochen eingehalten werden.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke soll das Vermögen des Vereins zu gleichen Teilen folgenden Institutionen gespendet werden:

- A) Hospizförderverein Alzenau e. V.
- B) Turnverein 1901 Michelbach e.V.

Ausgenommen von dieser Vermögensübergabe sind die Vereinsfahne und das gesamte Notenmaterial.

Sollte innerhalb eines Jahres eine Wiederbegründung des Vereins unter dem gleichen Namen erfolgen, wobei mindestens zehn Mitglieder des aufgelösten Vereins dem neu zu gründenden Verein beitreten müssen, so fällt die Vereinsfahne und das Notenmaterial diesem neuen Verein zu. Erfolgt nach Ablauf eines Jahres keine Neugründung wird das Notenmaterial dem Maintal Sängerbund übereignet. Die Vereinsfahne wird der Stadt Alzenau zur Ausstellung im Museum Schösschen Michelbach übereignet.

#### **§ 12 – Inkrafttreten**

Die vorliegende Satzung ist in der Mitgliederversammlung vom 22.11.2021 beschlossen worden und mit dem gleichen Tag in Kraft getreten. Sie ersetzt die bisher gültige Satzung vom 15. April 2005.

Alzenau-Michelbach, den 22.11.2021